



Fachbereich II – untere Baurechtsbehörde – Az. 632.21

Verwaltungsvorschrift über die Aktenführung der unteren Baurechtsbehörde der Stadt Pfullendorf

1.

Die untere Baurechtsbehörde der Stadt Pfullendorf ist bauordnungsrechtlich zuständig für das Gemeindegebiet der Stadt Pfullendorf und die Gemeindegebiete von Herdwangen-Schönach, Illmensee und Wald. In dem Zusammenhang führt die untere Baurechtsbehörde diejenigen Akten, welche das bauordnungsrechtliche und denkmalschutzrechtliche Verwaltungsverfahren betreffen. Es handelt sich hierbei überwiegend um Dauerverwaltungsakte.

2.

Gemäß dem Landeseinheitlichen Aktenplan (LAP) des Landes Baden-Württemberg sollen Bauanträge unter dem Aktenzeichen 632.21 in Teilakten abgelegt werden. Ergänzend hierzu ist die weitergehende Aktenführung der Stadt Pfullendorf wie folgt:

2.1

Alle im Gemeindegebiet der Stadt Pfullendorf eingehenden Bauanträge erhalten folgende weitergehende Aktenzeichen, welche primär bei der (behördlichen) Bearbeitung angegeben werden sollen:

(Fortlaufendes Jahr) P (fortlaufende Nummer), z. B. 2022P012.

2.2

Alle im Gemeindegebiet der Gemeinde Herdwangen-Schönach eingehenden Bauanträge erhalten folgende weitergehende Aktenzeichen, welche primär bei der (behördlichen) Bearbeitung angegeben werden sollen:

(Fortlaufendes Jahr) H (fortlaufende Nummer), z. B. 2022H016.

2.3

Alle im Gemeindegebiet der Gemeinde Illmensee eingehenden Bauanträge erhalten folgende weitergehende Aktenzeichen, welche primär bei der (behördlichen) Bearbeitung angegeben werden sollen:

(Fortlaufendes Jahr) I (fortlaufende Nummer), z. B. 2022I017.

2.4

Alle im Gemeindegebiet der Gemeinde Wald eingehenden Bauanträge erhalten folgende weitergehende Aktenzeichen, welche primär bei der (behördlichen) Bearbeitung angegeben werden sollen:

(Fortlaufendes Jahr) W (fortlaufende Nummer), z. B. 2022W021.

2.5

Die Farbe der Aktendeckel soll orange (für antragsbezogene baurechtliche Verwaltungsverfahren) oder braun (für von Amts wegen eingeleitete baurechtliche Verwaltungsverfahren) sein.

3.

Die untere Baurechtsbehörde der Stadt Pfullendorf ist zugleich untere Denkmalschutzbehörde (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 DSchG). Die Aktenführung der unteren Denkmalschutzbehörde erfolgt analog zu der unter Ziffer 2 der Verwaltungsvorschrift beschriebenen Aktenführung, jedoch mit der Maßgabe, dass die Aktendeckel blau sein sollen.

4.

Umfangreichere Verfahren, gleichgültig ob das Bauordnungsrecht oder Denkmalschutzrecht betreffend, erhalten entweder einen schwarzen Aktendeckel oder werden in mehreren Teilakten geführt, die fortlaufend nummeriert oder sonst entsprechend gekennzeichnet werden sollen.

5.

In Verfahren, welche Bauordnungswidrigkeiten zum Gegenstand haben, führt grundsätzlich das Ordnungsamt der Stadt Pfullendorf die Ordnungswidrigkeiten-Akten, sofern nicht speziell abgestimmt. Es wird klargestellt, dass das Ordnungsamt der Stadt Pfullendorf die bauordnungsrechtlichen Verwaltungsverfahrensakten beziehen kann.

6.

Die Aktenführung hat, soweit möglich, (parallel) digital zu erfolgen. Nach dem Bearbeitungsende ist die jeweilige Verfahrensakte einzuscannen und zu speichern.

7.

Für das Gemeindegebiet der Stadt Pfullendorf hat die Aktenführung doppelt zu erfolgen, falls die Stadt Pfullendorf die Eigenschaft als untere Baurechtsbehörde verliert.

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 11.05.2022 in Kraft.

Pfullendorf, 10.05.2022

Martin Blok
Stellv. Fachbereichsleiter
Bauverwaltung / untere Baurechtsbehörde

Siegel